

Antrag

des Freistaates Bayern

**Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr
(Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)**

TOP 24 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 4

Artikel 4 § 3 ist wie folgt zu ändern:

1. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 26 Abs. 10 und § 96a Abs. 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. Absatz 7 wird gestrichen.

3. Absatz 8 wird gestrichen.

Begründung:

Die vom Bundesrat geäußerten Bedenken gegen die vorgesehene Vorruhestandsregelung bestehen im Grundsatz nach wie vor. Hinzu kommt, dass das Personalanpassungsgesetz auch im Widerspruch mit der in der Zielplanung des Bundesministers der Verteidigung

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

vorgesehenen Erhöhung der absoluten Zahl von Berufs- und Zeitsoldaten in der Bundeswehr sowie mit der Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen für Berufssoldaten am 1. Januar 2002 und nochmals am 1. Januar 2007 steht. Im Übrigen stellt sich die Problematik der Altersstruktur in anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes gleichermaßen. Gleichwohl ist der Bundesrat im Hinblick auf die besondere Situation der Bundeswehr bereit, seine grundsätzlichen Bedenken gegen die angestrebte Vorruhestandsregelung zurückzustellen.

Der Bundesrat hält allerdings die in § 3 des Personalanpassungsgesetzes vorgesehenen versorgungsrechtlichen Ausnahmeregelungen in ihrer Summe für inakzeptabel. Dadurch sollen die bis zu elf Jahre vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten in ihrer Versorgung im Ergebnis so gestellt werden wie sie stünden, wenn sie die für sie maßgebliche Altersgrenze erreicht hätten. Das bedeutet insbesondere, dass

- die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berufssoldat ohne die Vorruhestandsregelung frühestens in den Ruhestand hätten versetzt werden können, erhöht wird,
- der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Berufssoldat einen Zuschlag zum Ruhegehalt in gleicher Weise erhält, wie wenn er wegen Überschreitens der für ihn geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden wäre (um bis zu 13,125 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge),
- bei der Berechnung des Ruhegehalts (wie im Falle der Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung) die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt wird, die der Berufssoldat erreicht hätte, wenn er auf Grund der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,
- die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades auch dann ruhegehaltfähig sind, wenn die Dreijahresfrist (erst) durch Verbleiben im Dienst bis zur maßgeblichen Altersgrenze erfüllt worden wäre,
- dem vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten der einmalige Ausgleich in Höhe des 5fachen der Dienstbezüge (max. 8000 DM) gewährt wird (obwohl die Regelung an sich nur für Berufssoldaten gilt, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind),
- die Regelung über den Versorgungsabschlag in den meisten Fällen keine Anwendung findet (lediglich für Berufssoldaten mit einer Versorgung mindestens aus der BesGr A 16 ist ein vergleichsweise moderater Abschlag von maximal 5 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vorgesehen),
- die für die Anrechnung von Erwerbseinkommen maßgebende

Höchstgrenze bis zum 61. Lebensjahr um 20 v.H. erhöht wird.

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind derart vorteilhaft ausgestaltet, dass sie zu einer nicht vertretbaren Besserstellung des Personenkreises der Berufssoldaten führen würden. Eine solche Privilegierung wäre daher schon wegen der gebotenen Gleichbehandlung mit der Beamtenschaft äußerst problematisch. Hinzu kommt, dass die Regelungen auch sozialpolitisch überaus bedenklich wären, da die Frühverrentungspraxis inzwischen nachhaltig eingeschränkt worden und ein vorzeitiger Renteneintritt nur noch unter Inkaufnahme von finanziell einschneidenden Rentenabschlägen möglich ist. Außerdem wurde die Versorgungsabschlagsregelung inzwischen auch auf dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte sowie auf erwerbsunfähige und schwerbehinderte Arbeitnehmer ausgedehnt, so dass der vorgesehene Verzicht auf die Versorgungsabschläge bis zur BesGr A 15 ersichtlich das falsche Signal wäre, um den Anstieg der Ausgaben für die Altersversorgung wegen der längeren Laufzeiten der Bezüge zu begrenzen. Die auf Kosten des Steuerzahlers finanzierte versorgungsrechtliche Besserstellung der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten könnte daher in ihrer Summe mit Sicherheit auch der Öffentlichkeit gegenüber nicht vermittelt werden, zumal andererseits die finanziellen Probleme der Bundeswehr evident sind. Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung des Bundesrates zumindest die vorgeschlagenen einschränkenden Maßnahmen unverzichtbar (wobei die verbleibenden Besserstellungen immer noch angemessen attraktiv sind, den betroffenen Soldaten die Entscheidung über den Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern):

Im Einzelnen:

1. Zu Nr. 1

Die Regelung über den Versorgungsabschlag ist im Hinblick auf die versorgungs- und sozialpolitisch gebotene Gleichbehandlung der Berufssoldaten, Beamten und Arbeitnehmer sowie zur Begrenzung der durch die längere Laufzeit der Bezüge anfallenden Versorgungsausgaben entsprechend anzuwenden. Der erforderlichen Einbeziehung der von § 1 erfassten Soldaten in die Abschlagsregelung wird durch die Neufassung des § 3 Abs. 6 Rechnung getragen. Danach vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, wobei die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen darf.

2. Zu Nr. 2

Die Regelung über die Zahlung eines einmaligen Ausgleichs in entsprechender Anwendung des § 38 SVG wird gestrichen, weil die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und insbesondere eine zusätzliche finanzielle Besserstellung der nach § 1 vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten gegenüber den wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten vermieden werden soll.

3. Zu Nr. 3

Die Regelung über die entsprechende Anwendung der um 20 vom Hundert erhöhten allgemeinen Höchstgrenze des § 53 BeamtVG bei der Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen wird gestrichen, weil sie zu einer nicht vertretbaren Besserstellung des von § 1 erfassten Personenkreises führen würde. Die besondere Höchstgrenze findet nämlich ansonsten nur auf Soldaten im Ruhestand Anwendung, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind. Die vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten wäre daher schon mit dem Regelungszweck der Vorschrift ersichtlich nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Regelung die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit finanziell attraktiver machen und damit die Bemühungen der Dienstherren in Bund und Ländern konterkarieren würde, die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit von frühpensionierten Beamten und Berufssoldaten durch eine Begrenzung der Hinzuverdienstmöglichkeiten grundsätzlich zu erschweren.